



STADT SPAICHINGEN
KREIS TUTTLINGEN
**BEBAUUNGSPLAN
B U L Z E N**
LAGEPLAN M=1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLEGENEIS WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- SO SONDERGEBIET (LADENGEBIET)
- VII ZAHL DER VOLLGESCHOSS (Z) (HOCHSTRECKE)
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAH
- 10 GESCHOSSFLÄCHENZAH
- 30 BAUMASSENZAH
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- d ABWEICHENDE BAUWEISE
- Δ 0° ZULASSIG DACHNEIGUNG
- Baulinie
- Baugrenze
- Richtungs Pfeile
- Firststrichung
- St St
- Ga Ga
- IGst IGst
- GGa GGa
- UGGa UGGa
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF RATHAUS
- SCHULE
- STADTHALLE
- KINDERGARTEN
- RECHTFLÄCHEN
- OFFENTLICHE VERKEHRSPLÄTZE (FAHRBÄHNEN UND WEGE)
- OFFENTLICHE VERKEHRSPLÄTZE (PARKPLÄTZE)
- OFFENTLICHE GRÜNLÄNDEN ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN
- MIT GERECHT BELASTETE PLÄTZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAH
- UMZONUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
- UMFRIERSTATION

DETAIL: GESTALTUNGSPLAN IM SINNE DES § 111 (1) LGO.

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

- IN EINWIRKUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:
1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) LGO u. BauVO)
 - 1.1 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 1 u. BauVO)
 - 1.1.1 FÜR DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GILT DIE EINZEICHNUNG IM LAGEPLAN ALS RICHTLINIE.
 - 1.1.2 DIE GEBÄUDE SIND PARALLEL ZU DEN RICHTUNGSPFEILEN ZU STELLEN.
 - 1.2 VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCK UND LÖSE FÜR DEN § 9 (1) 2 u. BauVO
 - 1.2.1 DER § 9 (1) 2 u. BauVO FÜR DEN § 9 (1) 2 u. BauVO
 - 1.3 MIT DEN BAULICHEN NUTZUNG (§ 11 (2) BauVO)
 - 1.3.1 DAS AUSGEWIESENE SONDERGEBIET DIENT VORWIEGEND DER UNTERBENUTZUNG VON LÄDEN.
 - 1.3.2 ZULASSIG SIND:
 - ... LÄDEN
 - ... NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREITRE
 - ... SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEMEINBETRIEBE
 - ... SCHANK- UND SPEZIALVERKEHRSMITTEL
 - ... BETRIEBE DES VERKEHRSWIRTSCHAFTS
 - ... FREIE BERUFE IM SINNE VON § 13 BauVO
 - ... GESCHÄFTS-, KUNST- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE
 - ... WOHNGEBÄUDE
 - 1.3.3 IN DEN ERDGESCHOSSEN DES LADENGEBIETES SIND NUR GESCHÄFTSRÄUME ZULASSIG.
 - 1.3.4 DIE IM ARSATZ 1.3.2 AUFGEFÜHRTEN ANLAGEN SIND IM FALLE EINER ÜBERSCHREITUNG, WENN SIE DEN EINGETRAGTEN LÄDENGEBIETES ÜBERSCHREITEN (§ 15 BauVO).
 - 1.4 DIE AUFTREILUNGEN DER FAHRBÄHNEN, WEGE, PLATZ, PARKPLÄTZE UND GRÜNLÄNDEN IM SINNE VON § 12 (2) 3 BauVO SIND NICHT VERBODEN.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LGO)

- 2.1 GESTALTUNG DER UNTERBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE EINGETRAGTEN (§ 111 (1) 4 LGO)
- 2.2 DIESE FESTSETZUNGEN WERDEN IM GESTALTUNGSPLAN FÜR DIE ZUKUNFT NACHSCHNITT ZEICHNERISCH UND SCHRIFTLICH DARGESTELLT.
- 2.3 FOLGEBEHAUUNG
 - 1. SONDERGEBIET UND IN DEN BEREICHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SIND FREIHALTUNGEN NICHT ZULASSEN
 - 2. SONDERGEBIET UND IN DEN BEREICHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SIND FREIHALTUNGEN NICHT ZULASSEN
 - 3. SONDERGEBIET UND IN DEN BEREICHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SIND FREIHALTUNGEN NICHT ZULASSEN

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER GEMEINDERAT HAT DEN ENTWURF AM 19.02.1969 BESTÄTIGT.
2. ALS ENTWURF DEM. § 2 Abs. 6 BauVO AUSGEFÜHRT VOM 11.02.1969 BIS 10.02.1969 AUSGEFÜHRT BEKANNTGEMACHT AM 11.02.1969
3. ALS SATZUNG DEM. § 10 BauVO VOM GEMEINDERAT AM 28.06.69 BESCHLOSSEN
4. GEMEINDERAT DEM. § 11 BauVO VOM LANDRAT AM 28.06.69 BESCHLOSSEN
5. OFFENTLICH AUSGEFÜHRT DEM. § 12 BauVO AB 20. Juni. 69
6. GEMEINDERAT UND AUSGEFÜHRT BEKANNTGEMACHT AM 12. Juni. 69
7. IN KRAFT GETRETEN AM 15. Juli. 69

SPAICHINGEN 5. Juli 1969

Dienststempel
HERRSCHENBERG: gez. Teufel
Bürgermeister

ENTWURF UND AUSARBEITUNG
DIPLOM. GERHART KILPPER
FREIER ARCHITEKT BDA
STUTTGART-W, STIRNBRANDSTRASSE 8
19. FEBRUAR 1968

Gemeinhalt
aufgrund § 11 BauVO
Dienststempel Tuttlingen, den 2. Mai 1969
Landratsamt
gez. Frey